

Statuten

September 2021

Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)

Inhaltsverzeichnis	
Statuten der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking)	3
I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung	3
II. Mitglieder und Mitgliederbeiträge	4
III. Organe der Vereinigung	5
Die Generalversammlung	5
Der Verwaltungsrat	6
Der Ausschuss	7
Die Geschäftsstelle	8
IV. Geschäftsjahr	8
V. Liquidation	8

Statuten der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking)

Fassung vom 16. September 2021

I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

- § 1 ¹ Unter dem Namen Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking) [*Association suisse des banquiers (SwissBanking), Associazione Svizzera dei Banchieri (SwissBanking), Swiss Bankers Association (SwissBanking)*] besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des ZGB.
- ² Die Vereinigung hat ihren Sitz in Basel und ist im Handelsregister eingetragen.
- § 2 Der Zweck der Vereinigung besteht in der Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Rechte der Anbieter von Finanzdienstleistungen mit Domizil in der Schweiz, namentlich Banken; in der Selbstregulierung, namentlich zum Schutz der Gläubiger und Anleger; sowie in der Förderung des Finanzplatzes Schweiz.
- § 3 Die Vereinigung sucht ihren Zweck namentlich zu erreichen:
- a) durch die Einberufung «Schweizerischer Bankiertage» (Generalversammlungen der Vereinigung) zur Beratung der mit den Zwecken der Vereinigung zusammenhängenden Fragen;
 - b) durch Aufklärung der Behörden und des Publikums im Inland und im Ausland, über die Stellung und Funktion der in der Schweiz tätigen Anbieter von Finanzdienstleistungen – insbesondere der Banken – auf den nationalen und internationalen Finanzdienstleistungsmärkten;
 - c) durch Beteiligung an den vorbereitenden Arbeiten bei Erlass von Gesetzen und Abschluss von Staatsverträgen, durch welche die Interessen der Anbieter von Finanzdienstleistungen betroffen werden, durch Begutachtung von Gesetzesvorlagen und durch Übermittlung von Denkschriften und Eingaben an die gesetzgebenden Organe und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone;
 - d) durch Konkretisierung der guten Sitten und Gebräuche auf dem Finanzplatz mittels Selbstregulierungen in Form von Vereinbarungen, Richtlinien und Empfehlungen zum Schutz der Gläubiger und Anleger sowie durch Förderung praxisgerechter Verfahren;
 - e) durch Förderung der finanzwissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Aus- und Weiterbildungsbestrebungen der Institutsmitglieder durch geeignete Massnahmen und Angebote auf gesamtschweizerischer Ebene;
 - f) durch Schaffung eines neutralen, unabhängigen Ombudsmann, der den Kunden der Mitgliedsinstitute sowie den Kunden von mit der Vereinigung zu diesem Zweck affilierten Nichtmitgliedsinstituten als Informations- und Vermittlungsstelle ohne Rechtssprechungsbefugnis dient;

- g) durch den Betrieb einer Ausgleichskasse im Sinne von Art. 53ff des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946;
- h) durch den Betrieb einer Familienausgleichskasse für die Arbeitnehmer der Banken, Finanzinstitute und Institutionen, welche der Vereinigung angehören, sowie für die Mitarbeiter des ständigen Sekretariates.

II. Mitglieder und Mitgliederbeiträge

- § 4 ¹ Die Mitgliedschaft der Vereinigung wird für Einzelmitglieder durch Beschluss der Geschäftsstelle und für Institutsmitglieder durch Beschluss des Verwaltungsrats erworben.
- ² Als Institutsmitglieder können aufgenommen werden in der Schweiz tätige:
- a) Banken,
 - b) Wertpapierhäuser,
 - c) Finanzmarktinfrastrukturen,
 - d) Revisionsgesellschaften von Banken, Wertpapierhäusern und Finanzmarktinfrastrukturen,
 - e) nach Beschluss des Verwaltungsratsausschusses auch andere Anbieter von Finanzdienstleistungen oder weitere Institutionen.
- ³ Als Einzelmitglieder werden aufgenommen:
- a) die Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsleitungsmitglieder sowie höhere Kader der Mitgliedsinstitute,
 - b) ausserordentlicherweise andere Personen.
- ⁴ Einzelmitglieder, die bei einem Mitgliedsinstitut in den Ruhestand treten, können auf ihren Wunsch und mit Zustimmung des Mitgliedsinstituts durch Beschluss der Geschäftsstelle ihre Mitgliedschaft beibehalten.
- ⁵ Tritt bei einem Institutsmitglied ein Aktionärswechsel ein, der zu neuen Beherrschungsverhältnissen führt, so erlischt die Mitgliedschaft des Instituts, sofern sie nicht innert sechs Monaten seit Bekanntwerden des Aktionärswechsels vom Verwaltungsratsausschuss bestätigt wird. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die neuen Aktionäre bereits Institutsmitglieder der Vereinigung sind.
- § 5 ¹ Die Mitgliedschaft der Vereinigung geht verloren:
- a) für Institute durch Erklärung des Austritts auf das Ende eines Rechnungsjahres,
 - b) für Einzelmitglieder durch Ausscheiden aus der beruflichen Stellung bei einem Institutsmitglied, unter Vorbehalt von § 4 Abs. 4,
 - c) für Institute und Einzelmitglieder durch Ausschluss aus der Vereinigung.
- ² Der Ausschluss aus der Vereinigung kann vom Verwaltungsrat ohne Angabe der Gründe verfügt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

³ Der Verwaltungsrat wird den Ausschluss namentlich dann verfügen, wenn ein Mitglied die gemeinsamen Interessen der in der Vereinigung vertretenen Anbieter von Finanzdienstleistungen oder die gegenüber der Vereinigung eingegangenen Verpflichtungen wiederholt verletzt oder wenn es trotz erfolgter Mahnung die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt.

- § 6 Die Mitglieder der Vereinigung können von der Geschäftsstelle Auskunft über alle Fragen verlangen, die mit der gesetzlichen Regelung, der Organisation sowie wirtschaftlichen Bedeutung und Entwicklung der nationalen und internationalen Finanzdienstleistungsmärkte zusammenhängen.
- § 7 Die Mittel, derer die Vereinigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, werden aufgebracht durch:
- a) Jahresbeiträge,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Unkostenbeiträge für besondere Dienstleistungen.

III. Organe der Vereinigung

- § 8 Organe der Vereinigung sind:
- a) die Generalversammlung der Einzelmitglieder,
 - b) der Verwaltungsrat (Vorstand im Sinne des Gesetzes),
 - c) der Verwaltungsratsausschuss,
 - d) die Geschäftsstelle.

Die Generalversammlung

- § 9 ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, ausserordentliche auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Begehren von zweihundert Einzelmitgliedern.
- ² Die Generalversammlung der Vereinigung führt die Bezeichnung «Schweizerischer Bankiertag» und findet abwechselnd in den verschiedenen Landesgegenden statt. Auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrats kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form erfolgen.
- § 10 Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen unter Angabe der Traktanden brieflich oder in elektronischer Form an die Einzelmitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer zur Erledigung der in der Tagesordnung aufgeführten Verhandlungsgegenstände befugt.
- § 11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten.

- § 12 Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:
- a) die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung,
 - c) die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung gesetzt werden,
 - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, über Auflösung der Vereinigung und in diesem Falle über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- § 13 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr; die Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sofern es aus der Versammlung durch mindestens fünfzig Mitglieder verlangt oder durch den Vorsitzenden angeordnet wird.
- § 14 Jedem Einzelmitglied gemäss § 4 Abs. 3 steht in der Generalversammlung eine Stimme zu.
- § 15 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Statuten und zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrat

- § 16 ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 25 von der Generalversammlung alle drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Bankengruppen Bedacht zu nehmen.
- ² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation zu ersetzen.
- ³ Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen.
- § 17 ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt die grundsätzlichen strategischen Kernthemen der Vereinigung. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt deren Tagesordnung fest.
- ² Er verabschiedet jährlich das Budget der Vereinigung und legt die Mitgliederbeiträge gemäss Antrag des Audit Committees fest.
- ³ Er ernennt auf Antrag des Nomination Committees den Präsidenten des Verwaltungsrates, den Vizepräsidenten und den Quästor – aus seiner Mitte, auf die Dauer von drei Jahren – und den Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Darüber hinaus entscheidet er über die Ernennung und Beförderung von Geschäftsleitungsmitgliedern, Direktionsmitgliedern, Mitgliedern des Verwaltungsratsausschusses, des Präsidenten und der Mitglieder des Audit Committees und Nomination Committees sowie von Kommissionspräsidenten und -mitgliedern. Er beschliesst über grundlegende Fragen der Salärpolitik der Geschäftsstelle sowie der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden.
- ⁴ Er ist zuständig für die Schaffung und Auflösung von Kommissionen und beschliesst deren Pflichtenheft.

⁵ Die Bankengruppen sollen in den Gremien und Delegationen angemessen und ausgewogen vertreten sein.

⁶ Er überprüft und genehmigt das Organisationsreglement.

⁷ Er bestimmt über die Aufnahme und den Ausschluss von Institutsmitgliedern und über den Ausschluss von Einzelmitgliedern.

⁸ Er beschliesst über weitere Gegenstände von grundlegender Bedeutung für den Finanzplatz, die ihm vom Verwaltungsratsausschuss oder der Geschäftsleitung unterbreitet werden.

⁹ Über seine Tätigkeit erstattet er alljährlich der Generalversammlung Bericht.

- § 18 ¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte Committees mit besonderen Aufgaben (z. B. Audit Committee, Nomination Committee) bestellen. Er legt die Pflichtenhefte dieser Committees fest.
- ² Er trifft seine Entscheidungen nach Möglichkeit konsensual. Kommt kein Konsens zustande, wird im Rahmen des Dissensmanagements versucht, eine Einigung zu erzielen.
- ³ Wird trotz Dissensmanagement kein Konsens erzielt, findet eine formelle Beschlussfassung statt. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen oder anderslautende Statutenbestimmungen.

Der Ausschuss

- § 19 ¹ Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus höchstens elf Verwaltungsratsmitgliedern. Er wird vom Verwaltungsratspräsidenten geführt. Der Vertretung der einzelnen Bankengruppen und Landesgegenden ist angemessen Rechnung zu tragen.
- ² Für die Beschlussfassung gilt §18 sinngemäss.
- § 20 ¹ Der Verwaltungsratsausschuss vertritt die Vereinigung nach aussen. Er ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Zwecks der Vereinigung notwendig oder wünschenswert sind und die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zustehen.
- ² Insbesondere umfassen die Kompetenzen des Verwaltungsratsausschusses
- a) Die Entwicklung und Priorisierung der Strategie der Vereinigung vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates gemäss §17 Abs. 1.
 - b) Die Genehmigung von Themen mit Aussenwirkung, insbesondere von Eingaben (z. B. Vernehmlassungen und politische Positionierung entsprechend der Strategie), Denkschriften und Berichten an schweizerische und ausländische Behörden, welche von strategischer oder sonstwie erheblicher Finanzplatzpolitischer Bedeutung sind.
 - c) Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder von durch die Vereinigung gegründeten oder mit ihr assoziierten, wesentlichen Institutionen sowie der Stiftungsratsmitglieder von durch die Vereinigung gegründeten Stiftungen.

- d) Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die dem Verwaltungsratsausschuss von anderen Ausschüssen des Verwaltungsrates oder der Geschäftsstelle unterbreitet werden.
- e) Die Vorbereitung der Anträge an den Verwaltungsrat und die Generalversammlung sowie die Information des Verwaltungsrats über die Entscheide des Ausschusses.

Die Geschäftsstelle

- § 21 ¹ Die Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung geführt, der vom Verwaltungsrat ernannt wird.
- ² Sie bereitet die dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.
- ³ Sie verfasst die Berichte, Denkschriften und Eingaben der Vereinigung.
- ⁴ Sie führt die laufenden Geschäfte im In- und Ausland und verwaltet das Vermögen der Vereinigung.
- ⁵ Sie entscheidet über die Aufnahme von Einzelmitgliedern.
- ⁶ Die Tätigkeiten der Geschäftsstelle werden durch den Präsidenten überwacht.

IV. Geschäftsjahr

- § 22 ¹ Das Berichtsjahr der Vereinigung geht vom 1. April bis zum 31. März.
- ² Die Jahresrechnung wird auf den 31. März abgeschlossen.

V. Liquidation

- § 23 Im Falle der Liquidation des Vereins soll das Vermögen zu Zwecken verwendet werden, welche die Förderung des schweizerischen Finanzplatzes betreffen.

Schweizerische Bankiervereinigung

Aeschenplatz 7

Postfach 4182

CH-4002 Basel

office@sba.ch

www.swissbanking.ch